

Beispiel 1

In einem Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, daß es zwischen dem Beschuldigten Bernd und dem Geschädigten Günter in einer Gaststätte zu einem Streit gekommen war. Im Verlaufe dieses Streites hatte Günter den Bernd beleidigt und ihm Bier ins Gesicht geschüttet. Daraufhin hatte sich Bernd an einen anderen Tisch gesetzt. Während er sich mit den Gästen an diesem Tisch unterhielt, tauchte Günter unvermittelt in gebückter Haltung und offensichtlicher Angriffsstellung neben ihm auf. Da Bernd wußte, daß Günter Judokämpfer war, wollte er in jedem Fall einen Angriff zuvorkommen und schlug deshalb mit einem Bierglas zu. Bernd traf dabei den Kopf von Günter, der eine Kopfplatzwunde erlitt. Weitere Folgen traten nicht ein. Bernd hatte in diesem Fall in Notwehr gehandelt (§ 17 StGB).

Weg im Flußdiagramm

Starte weißes Kästchen —* Alternativkästchen 1 —> „ja“—> Anweisungskästchen -> Alternativkästchen 1 a -> „nein“ -> Alternativkästchen 1 b „nein“ -> Alternativkästchen 1 c —> „nein“ —> Halt!

[vgl. Abschnitt: 2. bis 2.3.2. und Anlage 1]

Beispiel 2

Der im Beispiel 1 gegebene Sachverhalt wird wie folgt **verändert**: Unmittelbar nachdem Günter dem Bernd Bier ins Gesicht geschüttet hatte, schlug Bernd mit einem Bierglas auf den Kopf des Günter, der dabei eine Kopfplatzwunde und ein Gehirnerschütterung erlitt.

Weg im Flußdiagramm

Start -* weißes Kästchen —> Alternativkästchen 1 -> „nein“ -> Konnektor I.
[vgl. Abschnitt: 2. bis 2.3.1.]

Beispiel 1a

In der Gemeinde M. befindet sich ein kleines Stauwerk, das dazu bestimmt ist, in regenarmen Perioden Niedrigwasserreserven für einige anliegende Felder der LPG zu schaffen. Kurz vor der Aberntung dieser Felder war das Schützenwehr geöffnet worden. Das angestaute Wasser hatte die anliegenden Felder der LPG überflutet und einen Schaden in Höhe von 500 Mark angerichtet. Es wurde festgestellt, daß die Tat durch den 19jährigen Peter L. verübt worden war. Ein Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlicher Beschädigung sozialistischen Eigentums (§ 163 StGB) wurde gegen ihn eingeleitet. Seine Eltern und er waren zur Tatzeit Feriengäste in M. gewesen. Inzwischen waren sie an ihren Wohnort zurückgekehrt. Während der weiteren Ermittlungen am Wohnort des Peter L. wurde auf Grund gutachtlicher

* Obwohl das Ermittlungsverfahren nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt worden ist, weil festgestellt wurde, daß keine Straftat vorliegt, muß noch geprüft werden, ob eine

- mit Strafe bedrohte Handlung einer strafunmündigen oder zurechnungsunfähigen Person vorliegt, woraufhin dem Untersuchungsorgan nach § 99 StPO weitere Aufklärungspflichten obliegen,
- Verfehlung vorliegt, woraufhin dem Untersuchungsorgan nach § 100 StPO die Untersuchungspflicht obliegt; die weitere Handlungsweise des Untersuchungsorgans ergibt sich dann aus der 1. Durchführungsbestimmung zum Einführungsgesetz des StGB,
- Ordnungswidrigkeit vorliegt, woraufhin sich die weitere Handlungsweise des Untersuchungsorgans aus dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten ergibt.

Um hervorzuheben, daß es sich hier um Tätigkeiten des Untersuchungsorgans **nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens** gem. §141 Abs. 1 StPO handelt, wurden die hierauf bezüglichen Alternativkästchen durch Hinzufügung der Buchstaben a, b, c zur Nummer des Alternativkästchens gekennzeichnet. Aus dem gleichen Grunde erhielten die auf Beispiel 2 folgenden drei Beispiele die Kennzeichnung 1a; 1b; 1c.